

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2024

96. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

- | | | | | | |
|----------------------------------|---|----|---|--|----|
| Nr. 62 | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024..... | 70 | Nr. 70 | Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.10.2023..... | 74 |
| Nr. 63 | Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024 | 70 | Nr. 71 | Novellierung der Caritas-Werkstätten Mitwirkungsordnung | 74 |
| Der Erzbischof von Berlin | | | Erzbischöfliches Ordinariat | | |
| Nr. 64 | Ordnung des Synodalpastoralrates für das Erzbistum Berlin | 71 | Nr. 72 | Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024..... | 75 |
| Nr. 65 | Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin (Kirchenbeamten-gesetz 2024) | 71 | Nr. 73 | Dienstanweisung zur Regelung der Kollektensammlungen und Zählung in den Pfarreien im Erzbistum Berlin..... | 76 |
| Nr. 66 | Wahlen zu den Gremien aller Pfarreien im Erzbistum Berlin im Jahr 2026 | 71 | Nr. 74 | Personalia | 77 |
| Nr. 67 | Ordnung für liturgische Dienste mit bischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin | 72 | Nr. 75 | Todesfälle | 77 |
| Nr. 68 | Rahmenordnung – Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS)..... | 74 | Anlagen | | |
| Nr. 69 | Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (ABl. 7/2021, ABl. 6/2023, ABl. 12/2023 und ABl. 3/2024)..... | 74 | Ordnung des Synodalpastoralrates für das Erzbistum Berlin | | |
| | | | Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin (Kirchenbeamtengesetz 2024) | | |
| | | | Rahmenordnung – Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS) | | |

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 62 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis Pfingstaktion 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so begrüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Nr. 63 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37,37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteleuropäischen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 20.11.2023

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26.05.2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 64 Ordnung des Synodalpastoralrates für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Aufgrund von Taufe und Firmung haben alle Christinnen und Christen teil am dreifachen Amt Christi – dem priesterlichen, dem prophetischen und dem königlichen Amt – und sind befähigt und aufgerufen in ihrer spezifischen Weise – aber stets gemeinsam – zu bestmöglichen Lösungen zu kommen.

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

In diesem Bewusstsein errichten wir im Erzbistum Berlin einen Synodalpastoralrat. In ihm werden wir synodal beraten, Prozesse gestalten und Entscheidungen treffen. In der Arbeit des Synodalpastoralrates sollen sich Synodalität und Hierarchie verbinden, um in der Weggemeinschaft mit der Weltkirche den Willen Gottes zu erkennen und auf die Fragen unserer Zeit gemeinsam zu antworten.

Die Ordnung des Synodalpastoralrates für das Erzbistum Berlin ist als Anlage Bestandteil dieses Amtsblattes.

Hiermit setze ich die Ordnung des Synodalpastoralrates für das Erzbistum Berlin zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Berlin, den 22.04.2024
B 00558/2024
gk

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 65 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin (Kirchenbeamtenengesetz 2024)

Für die ab dem 01.08.2024 ernannten Kirchenbeamten im Erzbistum Berlin ist das Kirchenbeamtenengesetz neu gefasst worden.

Der Wortlaut des neugefassten Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin (Kirchenbeamtenengesetz 2024) ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes im Erzbistum Berlin (Kirchenbeamtenengesetz 2024) für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22.04.2024
B 00524/2024
ZS.8 jm

Nr. 66 Wahlen zu den Gremien aller Pfarreien im Erzbistum Berlin im Jahr 2026

Es war im Erzbistum Berlin eine gute Tradition, dass die Gremien der Pfarreien, also Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände, an einem Tag gemeinsam durch die wahlberechtigten Gläubigen der Pfarreien gewählt wurden. Durch die Errichtung der neuen Pfarreien seit dem Jahr 2017 konnte ein gemeinsamer Wahltag der Gremien Pfarrerrat und Gemeinderäte gemeinsam mit dem Kirchenvorstand für alle Pfarreien nicht mehr verwirklicht werden.

Der Prozess „Wo Glauben Raum Gewinnt“ ist nun so weit voran geschritten, dass es sinnvoll und verantwortbar erscheint, wieder einen gemeinsamen Termin für die Wahlen zu den Gremien der Pfarreien in unserem Erzbistum anzusetzen. Nach intensiven Beratungen und Abwägungen ist deutlich geworden, dass dieser Termin im Herbst 2026 realisiert werden kann und sollte.

Deswegen setze ich hiermit für alle Pfarreien des Erzbistums Berlin, die vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2025 errichtet wurden, Wahlen zum Pfarrerrat, zu den Gemeinderäten und zum Kirchenvorstand für den 14. und 15.11.2026 an. Für die Pfarreien, die bis zum 31.12.2016 errichtet wurden, setze ich zum gleichen Zeitpunkt Wahlen zum Pfarrgemeinderat und zum Kirchenvorstand an. Gleichzeitig verkürze ich gegebenenfalls jeweils die Amtszeit der entsprechenden Gremien der Pfarreien und der gewählten Mitglieder bis zur Konstituierung des Gremiums nach der Wahl. Für die Wahlen zum Kirchenvorstand lege ich fest, dass aus dem jeweiligen amtierenden Kirchenvorstand vor der konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes nur so viele Mitglieder einvernehmlich oder durch Losentscheid verbleiben, wie die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes beträgt.

Die darauf folgende nächste Wahl zu den Gremien der Pfarreien im Erzbistum Berlin findet für alle Pfarreien im Jahr 2030 statt.

Berlin, den 22.04.2024
B 00557/2024
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 67 Ordnung für liturgische Dienste mit bischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin

Liturgische Feiern sind keine Privatsache, sondern ein Handeln in Gemeinschaft. Daher sind verschiedene liturgische Dienste bei der Feier der Liturgie unverzichtbar. Durch sie wird die Teilhabe aller Getauften am allgemeinen Priestertum deutlich (vgl. SC 14). Den unterschiedlichen Aufgaben in der Liturgie kommt eine eigene Würde zu, die ihren Grund in der Berufung durch die Taufe hat.

Die volle und tätige Teilnahme am Gottesdienst kommt auch durch die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Liturgie zum Ausdruck, durch die der Gottesdienst der Gemeinde lebendig wird und zugleich die vielfältigen Begabungen der Gläubigen in der Feier der Liturgie abgebildet werden (vgl. 1 Kor 14,26).

Um die gemeinsame Sendung aller Getauften in Pfarreien, Gemeinden und an Orten kirchlichen Lebens zu ermöglichen sowie die Teilhabe und Beteiligung zu fördern (vgl. Leitgedanken für das Erzbistum Berlin vom 6. September 2017), werden die liturgischen Dienste mit bischöflicher Beauftragung differenziert:

- Dienst der Kommunionsspendung
- Dienst der Krankenkommunionsspendung
- Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern.

I. Allgemeine Bestimmungen

Auswahl

Wenn die pastorale Situation es erfordert, schlägt der leitende Pfarrer nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Pfarreirat, dem Pastoralteam und den Gemeinderäten dem Erzbischof geeignete Frauen und Männer für einen oder mehrere der oben genannten Dienste vor. Diese müssen getauft, gefirmt und mindestens 18 Jahre alt sein.

Ausbildung

Die Ausbildung dieser Dienste erfolgt durch den Bereich Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates.

Beauftragung

Die Erstbeauftragung aller Dienste erfolgt für fünf Jahre in einem Gottesdienst. Eine Verlängerung für weitere fünf Jahre ist durch den leitenden Pfarrer vor Ort möglich und kann bis zu viermal vorgenommen werden. Die maximale Beauftragungszeit beträgt 25 Jahre. Für die Verlängerung der Krankenkommunionsspendung ist eine Auffrischung der Präventionsschulung notwendig.

Die Beauftragten dürfen neben der Spendung der Kommunion das Altarssakrament im Ziborium, der Pyxis oder der Monstranz aussetzen und ohne sakramentalen Segen reponieren.

Für die Beauftragung zum Dienst der Krankenkommunionsspendung ist eine Präventionsschulung für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Voraussetzung.

Die Beauftragung zum Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern kann nur dort erfolgen, wo Wort-Gottes-Feiern regelmäßiger Bestandteil der Gottesdienstordnung sind oder werden. Die Ehrenamtlichen werden in der Ausbildungszeit bzw. im ersten Jahr durch eine möglichst hauptamtliche Mentorin oder einen möglichst hauptamtlichen Mentor vor Ort begleitet.

Einführung

Die neu Beauftragten werden in ihren Pfarreien vor ihrem ersten Einsatz im Gottesdienst vorgestellt.

Fortbildung

Alle Beauftragten verpflichten sich, einmal jährlich an einer pastoralen, biblischen oder liturgischen Fortbildung, die u. a. vom Bereich Pastoral angeboten werden, teilzunehmen. Sie sind zu den diözesanen Jahrestreffen und den Beauftragungsfeiern eingeladen.

Fahrtkosten

Entstehen den Beauftragten Fahrtkosten, sind diese gemäß den gültigen diözesanen Bestimmungen durch die Pfarrei zu erstatten.

II. Dienst der Kommunionsspendung

Die Beauftragten unterstützen Priester und Diakon bei der Austeilung der heiligen Kommunion gemäß den liturgischen Bestimmungen.

III. Dienst der Krankenkommunionsspendung

Die Beauftragten bringen alten, kranken oder behinderten Menschen, die nicht zur Kirche kommen können, die heilige Kommunion nach Hause oder in eine Einrichtung. Es empfiehlt sich, dass dies – wo es möglich ist – am Sonntag im Anschluss an den Gottesdienst der Gemeinde geschieht, um die Verbindung mit der Gemeinde und der sonntäglichen Eucharistiefeyer zum Ausdruck zu bringen.

IV. Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Wort-Gottes-Feiern sind besonders vom Hören auf das Wort Gottes und vom gemeinsamen Gebet der gottesdienstlichen Versammlung geprägt. In Wort-Gottes-Feiern ist die Spendung der Kommunion nicht vorgesehen. Sollte die pastorale Situation eine Kommunionsspendung erfordern, kann dies der Pfarrer nach entsprechenden Beratungen in der Pfarrei und nach Rücksprache mit dem Erzbischof ermöglichen¹.

Für sonntägliche Gottesdienste ist das Werkbuch für die Sonn- und Feiertage „Wort-Gottes-Feier“ zu verwenden², für Gottesdienste am Werktag das Werkbuch „Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen“³.

Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern wird im Regelfall von zwei Personen wahrgenommen. Die Beauftragten dürfen Segnungsfeiern vornehmen, die auch für Laien im Benediktionale vorgesehen sind.⁴

V. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die „Ordnung für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Erzbistum Berlin“ vom 16. Juni 2008 außer Kraft.

Berlin, den 19.04.2024

B 00546/2024

ct

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

1 Den Sonntag feiern. Rahmenordnung für die sonn- und feiertäglichen Gottesdienste in den Pfarreien und Pastoralen Räumen des Erzbistums Berlin vom 8. Dezember 2022.

2 „Wort-Gottes-Feier“ Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004.

3 „Versammelt in Seinem Namen“ Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch. Hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008.

4 Vgl. „Wort-Gottes-Feier“ (wie Anm. 2), 27.

Nr. 68 Rahmenordnung – Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS)

Der Wortlaut der neugefassten Rahmenordnung – Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS) ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die Rahmenordnung – Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS) für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.04.2024
B 00530/2024
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 69 Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (ABI. 7/2021, ABI. 6/2023, ABI. 12/2023 und ABI. 3/2024)

- I. *In Anlage 3 (Kirchliche Beiträge) wird der zweite Absatz wie folgt verändert:*

Anlage 3 der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

...

Die Beiträge werden in folgender Höhe entrichtet:

1. Diasporahilfswerk (Bonifatiuswerk): 1,0 Prozent
2. Allgemeine Abgabe: 0,5 Prozent für Kleriker im Ruhestand und 1,5 Prozent für Kleriker im aktiven Dienst

...

- II. *Diese Änderungen treten am 01.06.2024 in Kraft.*

Berlin, den 22.04.2024
B 00551/2024
S.III cs/S.III.mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 70 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.10.2023

In ihrer Sitzung am 26.10.2023 hat die Regionalkommission Ost den folgenden Beschluss gefasst:

- I. **Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023, TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

- II. **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v. H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Ost. Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22.04.2024
B 00555/2024
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 71 Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Aufgrund einer Änderung in der staatlichen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) wurde die CWMO wie folgt geändert:

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Berlin, den 23.04.2024
B 00562/2024
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 72 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Nr. 73 Dienstanweisung zur Regelung der Kollektensammlungen und Zählung in den Pfarreien im Erzbistum Berlin

Diese Regelung gilt für alle Pfarreien im Erzbistum Berlin.

Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Geldsammlungen und Kollekten ordnungsgemäß durchgeführt und erfasst werden, wobei das Vier-Augen-Prinzip in jedem Fall einer Kollektensammlung zu beachten ist (§ 23 Abs. 3 KVVG). Das Vier-Augen-Prinzip ist auch bei der Leerung der Klingelbeutel und Opferstöcke sowie bei der Zählung, Aufbewahrung und Einzahlung der gesammelten Beträge bei der Bank ausnahmslos in jeder Phase einzuhalten.

§ 1 Regel-Grundsatz

- (1) Die Zählung der Klingelbeutelensammlungen und Kollekten darf nicht durch eine Person allein erfolgen, sondern muss sofort nach dem Gottesdienst unter Beiziehung von zumindest zwei geeigneten vertrauenswürdigen Personen durchgeführt werden (Vier-Augen-Prinzip).
- (2) Die Zählergebnisse sind in einem Kollekten-/Zählbuch vor Ort in der Sakristei eines jeden Gottesdienststandortes einzutragen und dort auch von den beiden Zählpersonen mit ihrer Unterschrift abzuzeichnen. Die Eintragungen im Kollekten-/Zählbuch müssen regelmäßig mit den Zahlungseingängen und den Eintragungen im Pfarrbüro im Kassenbuch abgeglichen werden. Hierbei muss das Vorhandensein der beiden Unterschriften geprüft werden. Im Pfarrbüro ist eine Unterschriftenliste zu führen für einen Abgleich, der stichprobenartig durchgeführt werden muss.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Sofern es vor Ort nicht organisierbar ist, die Sammelgelder direkt nach dem Gottesdienst im Vier-Augen-Prinzip zu zählen, kann auf sogenannte (Einmal-)Safebags zurückgegriffen werden; dabei muss wie folgt vorgegangen werden:
 1. Pro Gottesdienst ist ein eigener Beutel zu verwenden; eine Zusammenfassung der Einnahmen aus mehreren Gottesdiensten in einen Beutel ist nicht zulässig.
 2. Das Einfüllen muss von zwei Personen vorgenommen werden.
 3. Diese beiden Personen müssen auf der Plastiktasche unterschreiben.
 4. Im Kollekten-/Zählbuch (in der Sakristei) haben beide Personen zu vermerken, wann welcher Beutel verwendet wurde (Datum, Nummer des Beutels, gegebenenfalls weitere Angaben wie z. B. „Beerdigung XY“ oder „Adveniatkollekte“, Unterschrift der beiden Personen).
 5. Der Safebag wird dann ans Pfarrbüro weitergegeben.
 6. Die Beutel werden dort von zwei Personen geöffnet und gezählt. Das Zählergebnis sowie die Beutelnummer sind festzuhalten.
 7. Hierbei muss das Vorhandensein der beiden Unterschriften geprüft werden, § 1 Abs. 2. Es darf keine Beutel mit Blankounterschriften geben.
 8. Auf dem Beutel ist zu vermerken, aus welchem Gottesdienst die Einnahme stammt (Ort bzw. Kirche, Datum, gegebenenfalls weitere Angaben wie „Beerdigung XY“ oder „Adveniatkollekte“).
 9. Im Rechnungswesen sind die Kollekteneinnahmen einzeln zu verbuchen; im Belegtext sind Ort (bzw. Kirche) und Datum der Sammlung anzugeben.
 10. Ungezähltes Geld darf nicht bei der Bank eingezahlt werden.
- (2) Es können auch wiederverwendbare Safebags verwendet werden, die mit (nummerierten) Siegeln verschlossen werden.

In Abweichung zu Abs. 1 wird dabei nicht der Safebag, sondern ein Zettel beschriftet, mit 2 Unterschriften versehen und von innen in einem Sichtfenster angebracht, der nach Verschließen und Versiegeln des Safebags nicht mehr zugänglich ist. Die Nummer des Siegels wird auf diesem Zettel und auch im Kollekten-/Zählbuch (vor Ort in der Sakristei) vermerkt.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die weiteren Angaben (insbesondere aus welchem Gottesdienst die Einnahme stammt (Ort bzw. Kirche, Datum, gegebenenfalls weitere Hinweise wie „Beerdigung XY“ oder „Adveniatkollekte“) auf dem Zettel zu vermerken sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Berlin, 16.04.2024
GV 00140/2024

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 74 Personalien

Die Rubrik 74 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 75 Todesfälle

Die Rubrik 75 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin